



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

**Studienordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang so-
wie die Minor-Studienprogramme und die besonderen Programme
an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich
(StudO RWF)**

Beschluss der Fakultätsversammlung vom 10. Juni 2020

RS 4.1.2

Version 6.0 (Stand 1. August 2026)



Inhaltsübersicht

- A. Einleitung
- B. Studium
 - I. Studieninhalte und Zulassungsvoraussetzungen
 - 1. Bachelorstudiengang
 - 2. Masterstudiengang
 - 2.1 Zulassungsvoraussetzungen
 - 2.2 Studienprogramm Rechtswissenschaft
 - 2.3 Studienprogramm International and Comparative Law
 - 3. Minor-Studienprogramme für Studierende anderer Fakultäten
 - 3.1 Minor-Studienprogramme 30 bzw. 60 ECTS Credits auf Bachelorstufe
 - 3.2 Minor-Studienprogramm 30 ECTS Credits auf Masterstufe
 - 3.3 Abschluss
 - 4. Lehrdiplom
 - 5. Notariatsprogramm
 - II. Gemeinsame Bestimmungen
 - 6. Studium und Behinderung
 - 7. Module und Leistungsnachweise
 - 7.1 Modulbuchungen und -stornierungen sowie Fristen
 - 7.2 Verhinderung oder Abbruch von Leistungsnachweisen
 - 7.3 Art der Leistungsnachweise
 - 7.4 Prüfungen
 - 7.5 Schriftliche Arbeiten
 - 8. Wechsel, Abweisung und Sperre
 - 9. Verwirkung, Anrechnung und Anerkennung von Studienleistungen
- C. Mobilität
- D. Schluss- und Übergangsbestimmungen
 - I. Aufhebung bisherigen Rechts
 - II. Übergangsbestimmungen
- III. Inkrafttreten
- E. Anhänge
 - Anhang 1 (A1) Bachelorstudiengang
 - Anhang 2 (A2) Masterstudiengang
 - Anhang 3 (A3) Minor-Studienprogramme
 - Anhang 4 (A4) Notariatsprogramm
 - Anhang 5a (A5a) Übergangstabelle Bachelorstudiengang
 - Anhang 5b (A5b) Übergangstabelle Masterstudiengang
 - Anhang 5c (A5c) Übergangstabelle Minor-Studienprogramm 30 ECTS Credits auf Bachelorstufe
 - Anhang 5d (A5d) Übergangstabelle Minor-Studienprogramm 60 ECTS Credits auf Bachelorstufe
 - Anhang 5e (A5e) Übergangstabelle Minor-Studienprogramm 30 ECTS Credits auf Masterstufe
 - Anhang 5f (A5f) Übergangstabelle Notariatsstudiengang



A. Einleitung

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Studienordnung enthält die ausführenden Bestimmungen zur Rahmenverordnung über den Bachelor- und den Masterstudiengang an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (RVO RWF) vom 21.09.2020.

² Die Studienordnung enthält Bestimmungen für:

- a. den Bachelorstudiengang,
- b. den Masterstudiengang,
- c. die Minor-Studienprogramme,
- d. das besondere Studienprogramm zur Vorbereitung auf die Notariatsprüfung des Kantons Zürich (Notariatsprogramm),
- e. die fachwissenschaftlichen Kompetenzen² im Fach Recht für das Lehrdiplom für Maturitätsschulen (Lehrdiplom),
- f. Studierende anderer Universitäten, die einen ein- oder mehrsemestrigen Studienaufenthalt an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich absolvieren (Austauschstudierende).

³ Die Regelcurricula und Modalitäten zu den Studienprogrammen finden sich in den Anhängen.

§ 2 Ergänzende Bestimmungen

¹ Ergänzend gilt die «Vereinbarung zwischen den schweizerischen Rechtsfakultäten über die gegenseitige Anerkennung und Anrechnung von Leistungsnachweisen sowie die Zulassung zum Master und zum Doktorat».

² Weitere Regelungen können insbesondere in Merkblättern erlassen werden.

B. Studium

I. Studieninhalte und Zulassungsvoraussetzungen²

1. Bachelorstudiengang

§ 3 Aufbau des Studienganges

¹ Der Bachelorstudiengang umfasst die Assessment- und die Aufbaustufe.

² In der Assessmentstufe erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie sich für das Studium der Rechtswissenschaft eignen; sie besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Umfang von insgesamt 60 ECTS Credits.

³ Die Aufbaustufe baut auf der Assessmentstufe auf. Sie umfasst insgesamt 120 ECTS Credits und besteht aus:

- a. Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 99 ECTS Credits,
- b. Wahlpflichtmodulen im Umfang von insgesamt 15 ECTS Credits,



- c. Wahlmodulen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, zusätzlichen Fallbearbeitungsmodulen der Aufbaustufe und/oder Modulen aus dem Angebot der anderen Fakultäten der Universität Zürich sowie des Sprachenzentrums der UZH und der ETH Zürich im Umfang von insgesamt 6 ECTS Credits.³

§ 4 Fehlversuche und Wiederholung von Modulen

¹ Pflichtmodule der Assessmentstufe können einmal, solche der Aufbaustufe zweimal wiederholt werden.

² Die Wahlpflichtmodule Fallbearbeitung können je zweimal wiederholt werden. Sie sind durch andere Module der entsprechenden Modulgruppe substituierbar.³

³ Bei den übrigen Wahlpflichtmodulen der Aufbaustufe gilt ein Maximum von zwei Fehlversuchen pro Modulgruppe. Sie sind durch andere Wahlpflichtmodule der entsprechenden Modulgruppe substituierbar.³

⁴ Wahlmodule der Aufbaustufe, die von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät angeboten werden, können je zweimal wiederholt werden. Sie sind durch andere in § 3 Abs. 3 lit. c genannte Module substituierbar.³

2. Masterstudiengang

2.1 Zulassungsvoraussetzungen²

§ 5 Zulassung zum Masterstudium²

¹ Die folgenden akademischen Abschlüsse erlauben die Zulassung zum Masterstudium ohne Bedingungen und Auflagen:

- a. Bachelor of Law der Universität Zürich,
- b. Bachelor of Law einer anderen schweizerischen universitären Hochschule.

² Für Absolventinnen und Absolventen eines ausländischen Studiengangs Bachelor of Law bzw. Inhaberinnen und Inhaber eines gleichwertigen Abschlusses in Rechtswissenschaft einer staatlich anerkannten und akkreditierten ausländischen Universität oder einer Hochschulinstitution gemäss HFKG gilt:

- a. sie können mit Bedingungen und/oder Auflagen im Umfang von maximal 60 ECTS Credits zum Masterstudium zugelassen werden;
- b. der Entscheid wird von einer innerfakultären Zulassungskommission aufgrund einer Prüfung «sur dossier» gefällt.

³ Liegt kein Abschluss gemäss Absatz 1 oder 2 vor, ist eine Zulassung zum Masterstudium ausgeschlossen.

2.2 Studienprogramm Rechtswissenschaft

§ 6 Aufbau des Studienprogramms

Das Studienprogramm Rechtswissenschaft umfasst insgesamt 90 ECTS Credits und besteht aus:



- a. Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 36 ECTS Credits, inklusive der Masterarbeit von 12 ECTS Credits,
- b. Wahlpflichtmodulen im Umfang von insgesamt 18 ECTS Credits, zusammengesetzt aus 12 ECTS Credits (Grundlagen) und 6 ECTS Credits (Strafrecht/Strafverfahrensrecht),
- c. Wahlmodulen und/oder zusätzlichen Wahlpflichtmodulen im Umfang von insgesamt 36 ECTS Credits. Davon können Module im Umfang von 6 ECTS Credits auch aus dem Angebot der anderen Fakultäten der Universität Zürich sowie des Sprachenzentrums der UZH und der ETH Zürich gewählt werden.³

§ 7 Fehlversuche und Wiederholung von Modulen

¹ Pflichtmodule können zweimal wiederholt werden.

² Für die Wahlpflicht- und Wahlmodule gilt ein gemeinsames Maximum von acht Fehlversuchen.³

³ Solange das zulässige Fehlversuchsmaximum gemäss Absatz 2 nicht überschritten ist, können die einzelnen Wahlpflicht- und Wahlmodule beliebig oft wiederholt werden, sofern sie erneut angeboten werden, und durch andere in § 6 lit. b bzw. in § 6 lit. c genannte Module substituiert werden.³

⁴ Das Nichtbestehen von Modulen, die nicht von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät angeboten werden, wird beim Fehlversuchsmaximum gemäss Absatz 2 nicht berücksichtigt.

2.3 Studienprogramm International and Comparative Law

§ 8 Aufbau des Studienprogramms

¹ Das Studienprogramm International and Comparative Law ist ein spezialisiertes Studienprogramm und umfasst insgesamt 90 ECTS Credits.

² Das Studienprogramm besteht aus³:

- a. Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 18 ECTS Credits, inklusive der Masterarbeit von 12 ECTS Credits,
- b. Wahlpflichtmodulen im Umfang von insgesamt 48 ECTS Credits,
- c. weiteren rechtswissenschaftlichen Wahlpflicht- und/oder Wahlmodulen im Umfang von insgesamt 24 ECTS Credits.³

³ Studierenden mit einem Abschluss Bachelor of Law einer schweizerischen universitären Hochschule wird das Pflichtmodul «Introduction to Swiss Law» mit Beginn des Studienprogramms anerkannt. Sie erbringen stattdessen ein weiteres rechtswissenschaftliches Modul nach freier Wahl im Umfang von 6 ECTS Credits.³

§ 9 Fehlversuche und Wiederholung von Modulen

¹ Die Pflichtmodule können zweimal wiederholt werden.

² Für die Wahlpflicht- und Wahlmodule gilt ein gemeinsames Maximum von 13 Fehlversuchen.³



³Solange das zulässige Fehlversuchsmaximum gemäss Absatz 2 nicht überschritten ist, können die einzelnen Module beliebig oft wiederholt werden, sofern sie erneut angeboten werden, und durch andere in § 8 Abs. 2 lit. b bzw. in § 8 Abs. 2 lit. c genannte Module substituiert werden.³



3. Minor-Studienprogramme für Studierende anderer Fakultäten

3.1 Minor-Studienprogramme 30 bzw. 60 ECTS Credits auf Bachelorstufe

§ 10 Aufbau der Studienprogramme

¹Das Minor-Studienprogramm 30 ECTS Credits auf Bachelorstufe besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.

²Das Minor-Studienprogramm 60 ECTS Credits auf Bachelorstufe entspricht der Assessmentstufe gemäss § 3 Abs. 2.

§ 11 Wiederholung von Modulen

¹Pflichtmodule können einmal wiederholt werden.

²Die Wahlpflichtmodule Fallbearbeitung können je zweimal wiederholt werden. Sie sind durch andere Module der entsprechenden Modulgruppe substituierbar.³

3.2 Minor-Studienprogramm 30 ECTS Credits auf Masterstufe

§ 12 Zulassung

Die Zulassung zum Minor-Studienprogramm 30 ECTS Credits auf Masterstufe setzt voraus, dass anrechenbare rechtswissenschaftliche Studienleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS Credits auf Bachelorstufe erbracht wurden.

§ 13 Aufbau des Studienprogramms

Das Minor-Studienprogramm 30 ECTS Credits besteht aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen im Umfang von 30 ECTS Credits.

§ 14 Fehlversuche

Es gilt ein Maximum von fünf Fehlversuchen.

3.3 Abschluss

§ 15 Erfüllung der Minor-Studienprogramme

Ein Minor-Studienprogramm gilt als erfüllt, wenn unter Einhaltung der Rahmenverordnungen und der Studienordnung die erforderliche Anzahl ECTS Credits erworben wurde.

4. Lehrdiplom

§ 16 Anwendbare Bestimmungen²

¹Die Voraussetzungen zur Erlangung der rechtswissenschaftlichen Kompetenzen für das Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit dem Unterrichtsfach Wirtschaft und Recht sind im entsprechenden Anhang zur Studienordnung Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) der Philosophischen Fakultät geregelt.



²Die Module, die an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu absolvieren sind, entsprechen dem Curriculum des Minor-Studienprogramms 30 ECTS Credits auf Bachelorstufe. Die für das Minor-Studienprogramm geltenden Bestimmungen betreffend Module und Leistungsnachweise gelten auch für Lehrdiplom-Studierende.

5. Notariatsprogramm

§ 17 Inhalt und Zielsetzung

Das Notariatsprogramm bietet den Studierenden eine juristische Ausbildung mit Schwerpunkten im Notariats-, Grundbuch und Konkurswesen im Hinblick auf den Erwerb des Wahlfähigkeitszeugnisses für Notarinnen und Notare des Kantons Zürich.

§ 18 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zur Studienordnung gilt die Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Zürich und dem Obergericht des Kantons Zürich betreffend die gemeinsame Durchführung des Studiengangs zur Vorbereitung auf die Notariatsprüfung des Kantons Zürich.

§ 19 Aufbau des Notariatsprogramms

Das Notariatsprogramm umfasst insgesamt 90 ECTS Credits und besteht aus:

- a. Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 84 ECTS Credits,
- b. Wahlpflichtmodulen im Umfang von insgesamt 6 ECTS Credits.

§ 20 Fehlversuche und Wiederholung von Modulen

Die Wiederholungs- und Fehlversuchsregelung ist dem Anhang zu entnehmen.

§ 21 Endgültige Abweisung und Sperre

¹Die Bestimmung von § 33 RVO findet auf das Notariatsprogramm keine Anwendung.

²Studierende, welche die Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft haben, können das Notariatsprogramm nicht fortsetzen. Sie sind für das Notariatsprogramm gesperrt.

§ 22 Studienzertifikat

¹Die Studierenden erhalten ein Zertifikat über das erfolgreich absolvierte Notariatsprogramm, wenn sie 90 ECTS Credits nach Massgabe der Studienordnung erworben haben.

²Das Zertifikat wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obergerichts des Kantons Zürich unterzeichnet.



II. Gemeinsame Bestimmungen

6. Studium und Behinderung

§ 23 Verfahren²

¹ Gesuche um nachteilsausgleichende Massnahmen sind semesterweise beim Studiendekanat einzureichen. Die Fristen für die Einreichung der Gesuche sind auf der Webseite der Rechtswissenschaftlichen Fakultät publiziert.

² Die Studiendekanin oder der Studiendekan entscheidet unter Berücksichtigung der von der Fachstelle Studium und Behinderung vorgeschlagenen Massnahmen, welche ausgleichenden Massnahmen gewährt und wie diese ausgestaltet werden.

³ In begründeten Fällen können nachteilsausgleichende Massnahmen für mehr als ein Semester gewährt werden.

7. Module und Leistungsnachweise

7.1 Modulbuchungen und -stornierungen sowie Fristen

§ 24 Buchungs- und Stornierungsverfahren

¹ Modulbuchungen und -stornierungen sind über die digitale Infrastruktur der UZH vorzunehmen.

² Die Buchungen und Stornierungen sind verbindlich.

§ 25 Modulvoraussetzungen²

Für die Buchung eines Moduls können Modulvoraussetzungen wie insbesondere erfolgreich absolvierte Module oder erworbene Kenntnisse definiert werden, die vor der Buchung des Moduls erfüllt sein müssen.

§ 26 Fristen

Zu jedem Modul werden die entsprechenden Fristen im Vorlesungsverzeichnis publiziert.

§ 27 Abweichende Buchungsverfahren

Abweichende Buchungsverfahren bleiben vorbehalten und werden im Vorlesungsverzeichnis publiziert.

7.2 Verhinderung oder Abbruch von Leistungsnachweisen

§ 28 Verhinderungsgründe und leistungsbeeinträchtigende Gründe

¹ Verhinderungsgründe im Sinn von § 24 Abs. 1 und 2 RVO, aufgrund derer das Absolvieren des Leistungsnachweises nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind insbesondere:

- a. Krankheit und Unfall, sofern ein ärztliches Zeugnis dies belegt,
- b. Todesfälle naher Angehöriger, sofern eine Sterbeurkunde, ein Totenschein oder eine Todesanzeige dies belegt,



c. Verkehrsbehinderungen, sofern Bestätigungen der entsprechenden Verkehrsunternehmen dies belegen.

²Die Abmeldung von einem bereits abgelegten Leistungsnachweis ist ausgeschlossen, wenn sie unter Berufung auf leistungsbeeinträchtigende Gründe erfolgt, die bereits vor oder während der Durchführung des Leistungsnachweises bekannt oder erkennbar waren.

§ 29 Abmeldeverfahren bei Verhinderung oder Abbruch von Leistungsnachweisen

Im Fall der Verhinderung oder des Abbruchs von Leistungsnachweisen sind das Abmeldegesuch und die entsprechenden Belege über die digitale Infrastruktur der UZH einzureichen.

§ 30 Arztzeugnis

¹Arztzeugnisse über Verhinderungsgründe im Sinn von § 28 Abs.1 lit. a müssen von einer Ärztin oder einem Arzt ausgestellt sein, die oder der zur Berufsausübung zugelassen ist.

²Das Zeugnis muss bescheinigen, dass die Gutheissung des Abmeldungsgesuchs im Sinn von § 29 aus medizinischen Gründen zwingend erforderlich ist.

7.3 Art der Leistungsnachweise

§ 31 Bekanntgabe

Die Art des Leistungsnachweises für ein Modul wird spätestens vier Wochen nach Ablauf der Stornierungsfrist bekannt gegeben.

7.4 Prüfungen

§ 32 Prüfungsperioden

¹Die Rechtswissenschaftliche Fakultät legt Prüfungsperioden fest. Die Prüfungen einzelner Module können auch ausserhalb der Prüfungsperiode stattfinden.

²Die Prüfungsperioden sind der Webseite der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu entnehmen.

§ 33 Termine der Prüfungen

¹Die Prüfungen für Module der Assessmentstufe finden in jedem Semester statt. Dies gilt ebenso für die entsprechenden Prüfungen in den Minor-Studienprogrammen und im Notariatsprogramm.

²Die Prüfungen für zweisemestrige Module der Aufbaustufe finden im Frühjahrssemester statt. Die Prüfungen für einsemestrige Module finden in dem Semester statt, in dem das entsprechende Modul angeboten wird.

³Die Prüfungen für Module der Masterstufe finden in dem Semester statt, in dem das entsprechende Modul angeboten wird, bei zweisemestrigen Modulen im zweiten Semester.

⁴Nicht bestandene Prüfungen für Pflichtmodule der Masterstufe können im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen werden schriftlich oder mündlich durchgeführt. Die Möglichkeit zur Wiederholung besteht auch bei aus Gründen im Sinn von



§ 28 nicht wahrgenommenen Prüfungen; für das diesbezügliche Verfahren sind §§ 28 ff. anwendbar.

⁵ Der Prüfungstermin wird spätestens fünf Wochen nach Ablauf der Stornierungsfrist bekannt gegeben.

§ 34 Nachprüfung

Studierende, die den ordentlichen Prüfungstermin von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der Aufbaustufe nicht wahrnehmen konnten, werden in Härtefällen im anschliessenden Herbstsemester zu einer Nachprüfung zugelassen. Die Nachprüfung wird schriftlich oder mündlich durchgeführt.

§ 35 Härtefallgründe

Ein Härtefall liegt insbesondere vor, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Der Prüfungstermin konnte aus Gründen im Sinn von § 28 nicht wahrgenommen werden.
- b. Die Verhinderung am ursprünglichen Prüfungstermin führt zu einer Studienzeitverlängerung.
- c. Die Studienzeitverlängerung ist für die Kandidatin bzw. den Kandidaten nicht zumutbar.

§ 36 Verfahren betreffend Nachprüfung

¹ Der Antrag auf Gewährung einer Nachprüfung ist spätestens eine Woche nach der definitiven Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Frühjahrssemesters begründet und mit sämtlichen Belegen über die digitale Infrastruktur der UZH einzureichen.

² Bei Gutheissung des Antrags erfolgt gleichzeitig eine Anmeldung für die Nachprüfung.

§ 37 Prüfungsdauer

¹ Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten.

² Schriftliche Prüfungen dauern mindestens eine Stunde.

§ 38 Verlängerung der Prüfungsdauer

¹ Studierenden, welche die Maturitätsprüfung in einer anderen Landessprache als Deutsch absolviert haben, wird im Bachelorstudiengang bei Pflicht- und Wahlpflichtmodulen die Prüfungszeit der schriftlichen Prüfungen auf Antrag um 15 Minuten pro Stunde verlängert.

² Der Antrag ist bis 14 Tage nach Vorlesungsbeginn schriftlich begründet und mit den entsprechenden Nachweisen über die digitale Infrastruktur der UZH einzureichen.

7.5 Schriftliche Arbeiten

§ 39 Eigenständigkeitserklärung

Mit der Einreichung einer schriftlichen Hausarbeit bestätigt die Autorin oder der Autor, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und diese nicht bereits früher als Leistungsnachweis eingereicht hat. Die mehr oder weniger wörtliche Übernahme von Texten aus Schriften anderer



Autorinnen und Autoren ohne Quellenangabe (Plagiat) sowie die mehrfache Verwendung eigener Arbeiten sind unzulässig.

§ 40 Bachelorarbeit

¹ Als Betreuungsperson kommen Fakultätsmitglieder, Titularprofessorinnen und -professoren sowie Privatdozierende in Betracht. Im Übrigen können, im Einverständnis mit der Fachgruppe des betreffenden Fachgebiets, im Einzelfall auch Lehrgestellte Bachelorarbeiten abnehmen.

² In Absprache mit der Betreuungsperson kann die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden.

³ Die Betreuungsperson legt fest, ob eine ungenügende Bachelorarbeit verbessert werden kann und welche Anforderungen dafür gelten.

⁴ Die weiteren Modalitäten werden in einem Merkblatt festgelegt.

§ 41 Masterarbeit

¹ Als Betreuungsperson kommen Fakultätsmitglieder, Emeritae und Emeriti der Fakultät, Titularprofessorinnen und -professoren sowie Privatdozierende in Betracht. Im Übrigen können, im Einverständnis mit der Fachgruppe des betreffenden Fachgebiets, im Einzelfall auch Lehrgestellte Masterarbeiten abnehmen.

² Die Sprache der Masterarbeit im Studienprogramm Rechtswissenschaft ist mit der Betreuungsperson zu vereinbaren.

³ Die Masterarbeit im Studienprogramm International and Comparative Law ist in englischer Sprache zu verfassen.

⁴ Die Betreuungsperson legt fest, ob eine ungenügende Masterarbeit verbessert werden kann und welche Anforderungen dafür gelten.

⁵ Die weiteren Modalitäten werden in einem Merkblatt festgelegt.

8. Wechsel, Abweisung und Sperre²

§ 42 Wechsel in ein anderes Studienprogramm bzw. einen anderen Studiengang

¹ Wechsel in ein anderes Studienprogramm bzw. einen anderen Studiengang sind möglich, wenn der entsprechenden Zulassung sowie einem erfolgreichen Abschluss unter Berücksichtigung der bisher erbrachten Leistungsnachweise und Fehlversuche nichts entgegensteht.

² Bei Wechseln innerhalb der Rechtswissenschaftlichen Fakultät von einem Minor-Studienprogramm in ein Mono-Studienprogramm werden bestandene Module, die im Minor-Studienprogramm absolviert wurden, unabhängig von allfälligen früheren Anrechnungen an den Abschluss des Mono-Studienprogramms angerechnet.

§ 43 Sperre

¹ Eine endgültige Abweisung von einem Studienprogramm der Rechtswissenschaftlichen Fakultät auf Bachelorstufe bewirkt eine Sperre für alle Studienprogramme, bei welchen ein erfolgreicher Abschluss nicht mehr möglich ist.



²Eine endgültige Abweisung auf Masterstufe bewirkt eine Sperre für sämtliche weiteren Studienprogramme auf Masterstufe. Für das Minor-Studienprogramm auf Masterstufe erfolgt die Sperre nur, falls dieses aufgrund der erlangten Fehlversuche nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann.

9. Verwirkung, Anrechnung und Anerkennung von Studienleistungen²

§ 44 Verwirkung und Anerkennung von Studienleistungen²

¹ Studienleistungen können während zehn Jahren ab dem Semester, in welchem sie erbracht worden sind, an den Bachelor- bzw. Masterabschluss angerechnet werden.

²Führt die Verwirkung von Studienleistungen dazu, dass Studierende der Aufbaustufe Module der Assessmentstufe erneut absolvieren müssen, kommt § 37 RVO Satz 2 für sie nicht zur Anwendung. Sie dürfen unbeschränkt Module der Aufbaustufe vorziehen.

³ Ausserhalb der UZH erbrachte Studienleistungen werden nur anerkannt, wenn sie an einen Studienabschluss anrechenbar sind.

⁴ Eine bereits an einen anderen Studienabschluss angerechnete Studienleistung, die nicht im Rahmen eines Studienprogramms der Rechtswissenschaftlichen Fakultät absolviert wurde, ist nur an den Abschluss eines Studienprogramms der Rechtswissenschaftlichen Fakultät anrechenbar, wenn sie einem darin enthaltenen Pflichtmodul entspricht. Pauschale Anrechnungen gestützt auf die Richtlinien über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen an die Studiengänge und -programme der RWF UZH sind von dieser Einschränkung nicht betroffen.

§ 45 Anrechnung bei überzähligen Modulen²

¹ Die Chronologie bei der Anrechnung von Modulen gemäss § 48 Abs. 3 und 4 RVO gilt sowohl für die Anrechnung von fakultären Modulen als auch für die Anrechnung von ausserfakultären Modulen.

² Ausserfakultäre Module werden nur angerechnet, wenn die für den Abschluss erforderlichen ECTS Credits nicht durch die anrechenbaren fakultären Module erreicht werden.

³ Rechtswissenschaftliche Studienleistungen, welche an einer anderen Hochschule erbracht und von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät anerkannt wurden, gelten bei der Anrechnung als fakultäre Module.

C. Mobilität

§ 46 Geltende Bestimmungen

¹ Für Austauschstudierende können von der Studienordnung abweichende Bestimmungen gelten; insbesondere können bei den Leistungsnachweisen Abweichungen bezüglich Anmeldung, Zeitpunkt, Form und Umfang festgelegt werden.² Im Übrigen ist diese Studienordnung für sie sinngemäss anwendbar.

² Weitere Informationen zur Mobilität, insbesondere zum Studienangebot, werden auf der Webseite der Rechtswissenschaftlichen Fakultät publiziert.



D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

I. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 47 Aufhebung bisherigen Rechts

Die folgenden Studienordnungen werden auf den 31. Juli 2021 aufgehoben:

- a. Studienordnung Bachelor of Law (StudO B Law) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 30. Mai 2012,
- b. Studienordnung Master of Law (StudO M Law) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 30. Mai 2012,
- c. Studienordnung Rechts als Nebenfach auf Bachelorstufe (StudO Nebenfach B Law) vom 30. Mai 2012,
- d. Studienordnung Rechts als Nebenfach auf Masterstufe (StudO Nebenfach M Law) vom 30. Mai 2012,
- e. Studienordnung Besonderer Studiengang zur Vorbereitung auf die Notariatsprüfung des Kantons Zürich (Notariatsstudiengang) vom 2. Mai 2012.

II. Übergangsbestimmungen

§ 48 Anrechnung von Studienleistungen

¹ Soweit gemäss den folgenden Bestimmungen oder den Übergangstabellen in den Anhängen 5a ff. für den Übergang nicht ausdrücklich abweichende Regelungen gelten, sind für Studienabschlüsse ab Herbstsemester 2021 die Voraussetzungen nach neuer Ordnung zu erfüllen.²

² Studienleistungen, die ab Beginn des Herbstsemesters 2013 bis und mit Frühjahrssemester 2021 erfolgreich erbracht wurden, werden nach Massgabe der nach alter Ordnung erworbenen Anzahl ECTS Credits angerechnet.

³ Studienleistungen des Bachelorstudienganges nach alter Ordnung können nicht an den Masterabschluss nach neuer Ordnung angerechnet werden.

§ 49 Übergangstabellen

Den Übergangstabellen im Anhang kann entnommen werden:

- a. welche Studienleistungen gemäss neuer Ordnung noch zu absolvieren sind und
- b. welche Studienleistungen aufgrund ihrer inhaltlichen Ähnlichkeit auf derselben Studienstufe nicht mehr absolviert werden können.

§ 50 Wahlfreiheit im Bachelorstudiengang

¹ Studierenden, die im Frühjahrssemester 2021 im Bachelorstudiengang eingeschrieben waren, steht es bis und mit Frühjahrssemester 2024 frei, das Modul «Proseminar» nach neuer Ordnung zu absolvieren.



² Studierende, die das Modul «Privatrecht I», nicht aber das Modul «Privatrecht II» nach alter Ordnung erfolgreich absolviert haben, müssen

- a. das Modul «Privatrecht II» nach neuer Ordnung oder
- b. bis und mit Frühjahrssemester 2024 das Modul «Obligationenrecht BT (Übergangsmodule)» absolvieren.

§ 51 Assessmentprüfungen im Herbstsemester 2021²

¹ Im Herbstsemester 2021 werden letztmals Prüfungen folgender Module nach alter Ordnung angeboten:

- a. Rechtsgeschichte
- b. Privatrecht I
- c. Strafrecht I
- d. Öffentliches Recht I

² Dabei erlangte Fehlversuche werden nicht berücksichtigt.

§ 52 Wahlfreiheit im Masterstudiengang

¹ Für Studierende, die im Frühjahrssemester 2021 in einem Masterstudienprogramm eingeschrieben waren und bis Ende Frühjahrssemester 2021 mindestens ein Mastermodul der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erfolgreich absolviert haben, gilt für das Studienprogramm Rechtswissenschaft nach neuer Ordnung Wahlfreiheit für die restlichen für den Abschluss erforderlichen ECTS Credits, wobei folgende Studienleistungen erbracht werden müssen:

- a. Masterarbeit im Umfang von mindestens 12 ECTS Credits und
- b. Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 12 ECTS Credits aus der Modulgruppe Grundlagen der Rechtswissenschaft bzw. Foundations of Law nach neuer Ordnung bzw. dem Wahlpflichtpool Grundlagen nach alter Ordnung.³

² Die Wahlfreiheit nach Absatz 1 gilt auch für Studierende, die im Frühjahrssemester 2021 im Bachelorstudiengang eingeschrieben waren und bis Beginn des Herbstsemesters 2021 an den Abschluss anrechenbare Studienleistungen im Umfang von 162 ECTS Credits sowie mindestens ein Mastermodul der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erfolgreich absolviert haben.

³ Die Wahlfreiheit gilt bis und mit Frühjahrssemester 2024. Danach gilt ausschliesslich die neue Ordnung.

§ 52a Übergangsbestimmung zum Master Curriculum ab Herbstsemester 2026

¹ Für Studienabschlüsse ab Herbstsemester 2026 ist das neue Curriculum zu erfüllen.

- a. Das bisherige Mastermodul «Wiederholungs- und Vertiefungskurs Strafrecht/Strafverfahrensrecht» (6 ECTS Credits; Modul WuV) erfüllt ein Wahlpflichtmodul aus der Modulgruppe «Strafrecht/Strafverfahrensrecht» im Umfang von 6 ECTS Credits.
- b. Das bisherige Mastermodul «Fallbearbeitung im Öffentlichem Recht» (3 ECTS Credits; Modul Fallbearbeitung) erfüllt das Mastermodul «Öffentliches Recht: Vertiefungen» (3 ECTS Credits).



² Im Herbstsemester 2026 werden letztmals die Leistungsnachweise für das Modul WuV und das Modul Fallbearbeitung durchgeführt. Die Prüfung für das Modul WuV kann schriftlich oder mündlich durchgeführt werden.

³ Den Studierenden steht es bis und mit Herbstsemester 2026 frei, die Leistungsnachweise der beiden Module des neuen Curriculums und/oder die Leistungsnachweise für das Modul WuV und das Modul Fallbearbeitung gemäss Abs. 2 zu absolvieren.

⁴ Fehlversuche der Leistungsnachweise des Moduls WuV und des Moduls Fallbearbeitung werden nicht in das neue Curriculum übernommen. Wird jedoch im Modul WuV oder im Modul Fallbearbeitung der Leistungsnachweis drei Mal nicht bestanden, erfolgt eine endgültige Abweisung von dem entsprechenden Studienprogramm bzw. dem entsprechenden Studiengang.

§ 53 Übergang in den Nebenfach-Studienprogrammen auf Bachelorstufe sowie für Lehrdiplomstudierende

¹ Für die Studierenden, die im Frühjahrssemester 2021 in einem Nebenfach-Studienprogramm auf Bachelorstufe oder im Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen eingeschrieben waren, gilt bis und mit Frühjahrssemester 2024 Wahlfreiheit für die noch zu erbringenden ECTS Credits. Der Umfang der Wahlfreiheit geht aus den Übergangstabellen im Anhang hervor.

² Bis und mit Frühjahrssemester 2024 ist die Wiederholungs- bzw. Fehlversuchsregelung in den Minor-Studienprogrammen auf Bachelorstufe und für Lehrdiplomstudierende von der Wahl der Module abhängig und richtet sich nach den im Bachelor-Studiengang geltenden Bestimmungen gemäss § 4.

³ Sofern Studierende der Minor-Studienprogramme auf Bachelorstufe sowie Lehrdiplomstudierende bis Ende des Frühjahrssemesters 2024 sämtliche an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu erbringenden Voraussetzungen für den Studienabschluss erfüllen, gelten diese auch nach neuer Ordnung als erfüllt.

§ 54 Wahlfreiheit im Notariatsstudiengang

¹ Studierenden, die im Frühjahrssemester 2021 im Notariatsstudiengang eingeschrieben waren, steht es bis und mit Frühjahrssemester 2024 frei, die Module «Einführung in die Rechtswissenschaft» sowie «Proseminar» nach neuer Ordnung zu absolvieren.

² Studierende, die das Modul «Privatrecht I», nicht aber das Modul «Privatrecht II» nach alter Ordnung erfolgreich absolviert haben, müssen

- a. das Modul «Privatrecht II für Notariatsstudierende» nach neuer Ordnung oder
- b. bis und mit Frühjahrssemester 2024 das Modul «Obligationenrecht BT (Übergangsmodule)» absolvieren.

³ Studierenden, die von den Modulen «SchKG» und «Konkursrecht» nach alter Ordnung eines (aber nicht beide) erfolgreich absolviert haben, steht es bis und mit Frühjahrssemester 2024 frei, das Modul «ZPO/SchKG (Schwerpunkt SchKG) für Notariatsstudierende» nach neuer Ordnung zu absolvieren.



III. Inkrafttreten

§ 55 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt nach der Genehmigung¹ durch die Erweiterte Universitätsleitung am 1. August 2021 in Kraft.



¹ Von der Erweiterten Universitätsleitung am 2. Februar 2021 genehmigt.

² Von der Fakultätsversammlung am 11. November 2020 geändert. Von der Erweiterten Universitätsleitung am 2. Februar 2021 genehmigt. Inkrafttreten am 1. August 2021.

³ Von der Fakultätsversammlung am 10. März 2021 geändert. Von der Erweiterten Universitätsleitung am 13. April 2021 genehmigt. Inkrafttreten am 1. August 2021.

E. Anhänge³

zur Studienordnung über den Bachelor- und den Masterstudiengang sowie die Minor-Studienprogramme
und die besonderen Programme an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (StudO RWF)

Anhang 1 (A1)

Bachelorstudiengang

A. Modulstruktur und Wiederholungsmöglichkeiten

Modulgruppe	Modul und Modultyp	ECTS	Wiederholungsmöglichkeiten	Hinweise	
Assessmentstufe (1. und 2. Semester)				Allgemeines zum Bachelorstudiengang: Beginn im Herbstsemester Vorziehen von Modulen: Module der Aufbaustufe können erst vorgezogen werden, wenn alle Module der Assessmentstufe bis auf eines erfolgreich absolviert worden sind. Vor dem Bestehen des letzten Assessmentmoduls können Module der Aufbaustufe im Umfang von höchstens 18 ECTS Credits gebucht werden. Modulgruppe: Jedes Modul ist einer Modulgruppe zugeteilt. Die Modulgruppen unterscheiden sich durch das Rechtsgebiet des im Modul zu erarbeitenden Lernstoffes oder durch die Art des Leistungsnachweises. Modultypen: P = Pflichtmodul WP = Wahlpflichtmodul W = Wahlmodul	
Einführung	Einführung in die Rechtswissenschaft	P	3		1x wiederholbar
	Juristisches Arbeiten	P	3		1x wiederholbar
Grundlagen der Rechtswissenschaft	Römisches Privatrecht	P	7.5		1x wiederholbar
	Rechtsgeschichte (BLaw)	P	6		1x wiederholbar
	Methodenlehre und Rechtstheorie	P	3		1x wiederholbar
Privatrecht	Privatrecht I	P	4.5		1x wiederholbar
Strafrecht	Strafrecht I	P	12		1x wiederholbar
Öffentliches Recht	Öffentliches Recht I	P	18		1x wiederholbar
Fallbearbeitung	Fallbearbeitung im Römischen Privatrecht Fallbearbeitung im Personenrecht Fallbearbeitung im Strafrecht I Fallbearbeitung im Öffentlichen Recht I	WP	3		Die Wahlpflichtmodule Fallbearbeitung können je zweimal wiederholt werden. Sie sind durch andere Module der Modulgruppe substituierbar.
Total			60		
Aufbaustufe (3. bis 6. Semester)					
Grundlagen der Rechtswissenschaft	Rechtsphilosophie (BLaw) Rechtssoziologie (BLaw) Verfassungsgeschichte	WP	3	Es gilt ein Maximum von zwei Fehlversuchen.	
Privatrecht	Privatrecht II	P	19.5	2x wiederholbar	
	Privatrecht III	P	16.5	2x wiederholbar	
	Internationales Privatrecht (BLaw)	P	6	2x wiederholbar	
	Arbeitsrecht (BLaw) Kindes- und Erwachsenenschutzrecht Medizinrecht Versicherungsrecht	WP	6	Es gilt ein Maximum von zwei Fehlversuchen.	
	Straf- und Strafverfahrensrecht	Strafrecht II	P	15	2x wiederholbar
Öffentliches Recht	Öffentliches Recht II	P	12	2x wiederholbar	
	Völkerrecht/Europarecht	P	9	2x wiederholbar	
Handels- und Wirtschaftsrecht	Handels- und Wirtschaftsrecht I	P	12	2x wiederholbar	

Fallbearbeitung Privatrecht	Fallbearbeitung im OR Fallbearbeitung im Schadenersatzrecht Fallbearbeitung im Arbeitsrecht Fallbearbeitung im Privatrecht III Fallbearbeitung im Gesellschaftsrecht	WP	3	Die Wahlpflichtmodule Fallbearbeitung können je zweimal wiederholt werden. Sie sind durch andere Module der entsprechenden Modulgruppe substituierbar.	
Fallbearbeitung Öffentliches Recht/Strafrecht	Fallbearbeitung im Strafrecht II Fallbearbeitung im Öffentlichen Recht II Fallbearbeitung im Völkerrecht/Europarecht	WP	3		
Schriftliche Arbeiten	Proseminar	P	3	2x wiederholbar	
	Bachelorarbeit	P	6	2x wiederholbar	
div. Modulgruppen	Neben den von der RWF angebotenen Wahlmodulen und zusätzlichen Fallbearbeitungsmodulen der Aufbaustufe sind Module aus dem gesamten Bachelor-Angebot der übrigen Fakultäten der Universität Zürich sowie des Sprachenzentrums UZH und der ETH Zürich frei wählbar.	W/div	6	Die von der RWF angebotenen Wahl- und Fallbearbeitungsmodule können je zweimal wiederholt werden. Sie sind durch andere, in Spalte 2 genannte Module substituierbar. Für die übrigen Module gelten die Bestimmungen der jeweiligen Fakultät bzw. Institution.	
Total			120		

B. Regelcurriculum

Modul	ECTS	Veranstaltung	Sprache	ECTS	SWS	Leistungsnachweis und Bewertungsart	Hinweise
1. Semester (Herbstsemester)							
Einführung in die Rechtswissenschaft	3	Einführung in die Rechtswissenschaft	de	3	2	Onlinetest, bestanden/nicht bestanden	
Juristisches Arbeiten	3	Wissenschaftliches Schreiben	de	1.5	1	dokumentierte aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bestanden/nicht bestanden	
		Juristische Arbeitstechnik	de	1.5	1		
Privatrecht I (1. Teil)	3	Personenrecht	de	3	2	im 2. Semester	
Strafrecht I (1. Teil)	6	Strafrecht AT I	de	4.5	3	im 2. Semester	
		Arbeitsgemeinschaft Strafrecht AT I	de	1.5	1		
Öffentliches Recht I (1. Teil)	9	Staatsrecht I	de	6	4	im 2. Semester	
		Grundrechte I	de	3	2		
Römisches Privatrecht (1. Teil)	3	Römisches Privatrecht I	de	3	2	im 2. Semester	
Rechtsgeschichte (BLaw) (1. Teil)	3	Rechtsgeschichte	de	3	2	im 2. Semester	
Zwischentotal	30			30			
2. Semester (Frühjahrssemester)							
Privatrecht I (2. Teil)	1.5	Übungen im Personenrecht	de	1.5	1	schriftliche Prüfung, 1½h benotet	
Strafrecht I (2. Teil)	6	Strafrecht AT II	de	3	2	schriftliche Prüfung, 2h benotet	
		Übungen im Strafrecht I	de	3	2		
Öffentliches Recht I (2. Teil)	9	Staatsrecht II	de	3	2	schriftliche Prüfung, 3h benotet	
		Grundrechte II	de	3	2		
		Übungen im Öffentlichen Recht I	de	3	2		
Methodenlehre und Rechtstheorie	3	Methodenlehre und Rechtstheorie	de	3	2	schriftliche Prüfung, 2h benotet	
Römisches Privatrecht (2. Teil)	4.5	Römisches Privatrecht II	de	3	2	schriftliche Prüfung, 3h benotet	
		Übungen im Römischen Privatrecht	de	1.5	1		
Rechtsgeschichte (BLaw) (2. Teil)	3	Übungen zur Rechtsgeschichte	de	3	2	schriftliche Prüfung, 3h benotet	
Wahlpflichtmodul Fallbearbeitung Assessment	3		de	3		schriftliche Arbeit bestanden/nicht bestanden	Die Möglichkeit, eine Fallbearbeitung zu verfassen, besteht im Rahmen der

							- Übungen im Personenrecht - Übungen im Strafrecht I - Übungen im Öffentlichen Recht I - Übungen im Römischen Privatrecht. Die Zahl der Teilnehmenden pro Fallbearbeitungsmodul kann beschränkt werden. Bei Nichtbestehen kann der Leistungsnachweis spätestens im nachfolgenden Herbstsemester wiederholt werden.
Zwischentotal	30			30			
3. Semester (Herbstsemester)							
Privatrecht II (1. Teil)	12	OR I	de	6	4	im 4. Semester	
		Übungen I im OR	de	3	2		
		Haftpflchtrecht	de	3	2		
Strafrecht II (1. Teil)	6	Strafrecht BT I	de	4.5	3	im 4. Semester	
		Arbeitsgemeinschaft Strafrecht BT I	de	1.5	1		
Öffentliches Recht II (1. Teil)	9	Allgemeines Verwaltungsrecht	de	6	4	im 4. Semester	
		Öffentliches Verfahrensrecht	de	3	2		
Proseminar	3		de	3	2	schriftliche Arbeit bestanden/nicht bestanden	
Zwischentotal	30			30			
4. Semester (Frühjahrssemester)							
Privatrecht II (2. Teil)	7.5	OR II	de	3	2	schriftliche Prüfung, 3h benotet	
		Übungen II im OR	de	1.5	1		
		Kolloquium zum Obligationenrecht	de	1.5	1		
		Übungen im Haftpflchtrecht	de	1.5	1		
Strafrecht II (2. Teil)	9	Strafrecht BT II	de	3	2	schriftliche Prüfung, 3h benotet	
		Strafprozessrecht	de	3	2		
		Übungen im Strafrecht II	de	3	2		
Öffentliches Recht II (2. Teil)	3	Übungen im Öffentlichen Recht II	de	3	2	schriftliche Prüfung, 3h benotet	
Wahlpflichtmodul Grundlagen	3		de	3	2	schriftliche Prüfung, 2h benotet	
Wahlpflichtmodul Fallbearbeitung	3		de	3		schriftliche Arbeit bestanden/nicht bestanden	Es muss eine Fallbearbeitung im Privatrecht und eine Fallbearbeitung im Öffentlichen Recht/Strafrecht bestanden werden. Die Reihenfolge ist nicht

							vorgegeben; das Absolvieren beider Module im selben Semester ist möglich. Die Möglichkeit, eine Fallbearbeitung zu verfassen, besteht im Rahmen folgender Lehrveranstaltungen: a) Fallbearbeitung Privatrecht - Übungen im OR (4. Sem.)* - Übungen im Haftpflichtrecht (4. Sem.)* - Übungen im Arbeitsrecht (6. Sem.)* - Übungen im Sachenrecht/Familienrecht/Erbrecht (6. Sem.)* - Übungen im Gesellschaftsrecht (6. Sem.) b) Fallbearbeitung Öffentliches Recht/Strafrecht - Übungen im Strafrecht II (4. Sem.) - Übungen im Öffentlichen Recht II (4. Sem.) - Übungen im Völkerrecht/Europarecht (6. Sem.) * Die Fallbearbeitungen im OR, im Schadenersatzrecht und im Privatrecht III (Sachenrecht/Familienrecht/Erbrecht) können im Turnus angeboten werden. Die Fallbearbeitung im Arbeitsrecht muss nicht jedes Jahr angeboten werden. Die Zahl der Teilnehmenden pro Fallbearbeitungsmodul kann beschränkt werden.
Wahlmodul(e)	6			6		je nach Modul	keine feste Semesterzuordnung
Zwischentotal	31.5			31.5			
5. Semester (Herbstsemester)							
Privatrecht III (1. Teil)	12	Sachenrecht	de	4.5	3	im 6. Semester	
		Familienrecht	de	4.5	3		
		Erb-/Güterrecht	de	3	2		
Internationales Privatrecht (BLaw) (1. Teil)	3	Internationales Privatrecht I	de	3	2	im 6. Semester	
Handels- und Wirtschaftsrecht I (1. Teil)	9	Gesellschaftsrecht	de	6	4	im 6. Semester	
		Kolloquium im Gesellschaftsrecht	de	3	2		
Völkerrecht/Europarecht (1. Teil)	6	Völkerrecht	de	3	2	im 6. Semester	
		Europarecht	de	3	2		
Zwischentotal	30						

6. Semester (Frühjahrssemester)							
Privatrecht III (2. Teil)	4.5	Übungen im Sachenrecht	de	1.5	1	schriftliche Prüfung, 3h benotet	
		Übungen im Familienrecht	de	1.5	1		
		Übungen im Erbrecht	de	1.5	1		
Internationales Privatrecht (BLaw) (2. Teil)	3	Internationales Privatrecht II	de	3	2	schriftliche Prüfung, 2h benotet	Veranstaltung mit integrierter Übung
Wahlpflichtmodul OR/ZGB	6		de	6	4	schriftliche Prüfung, 2h, oder mündliche Prüfung benotet	
Handels- und Wirtschaftsrecht I (2. Teil)	3	Übungen im Gesellschaftsrecht	de	3	2	schriftliche Prüfung, 3h benotet	
Völkerrecht/Europarecht (2. Teil)	3	Übungen im Völkerrecht/Europa- recht	de	3	2	schriftliche Prüfung, 3h benotet	
Wahlpflichtmodul Fallbearbeitung	3		de	3		schriftliche Arbeit bestanden/nicht bestanden	Es muss eine Fallbearbeitung im Privatrecht und eine Fallbearbeitung im Öffentlichen Recht/Strafrecht bestanden werden. Die Reihenfolge ist nicht vorgegeben; das Absolvieren beider Module im selben Semester ist möglich. Die Möglichkeit, eine Fallbearbeitung zu verfassen, besteht im Rahmen folgender Lehrveranstaltungen: a) Fallbearbeitung Privatrecht - Übungen im OR (4. Sem.)* - Übungen im Haftpflichtrecht (4. Sem.)* - Übungen im Arbeitsrecht (6. Sem.)* - Übungen im Sachenrecht/Familienrecht/Erbrecht (6. Sem.)* - Übungen im Gesellschaftsrecht (6. Sem.) b) Fallbearbeitung Öffentliches Recht/Strafrecht - Übungen im Strafrecht II (4. Sem.) - Übungen im Öffentlichen Recht II (4. Sem.) - Übungen im Völkerrecht/Europarecht (6. Sem.)

							* Die Fallbearbeitungen im OR, im Schadenersatzrecht und im Privatrecht III (Sachenrecht/Familienrecht/Erbrecht) können im Turnus angeboten werden. Die Fallbearbeitung im Arbeitsrecht muss nicht jedes Jahr angeboten werden. Die Zahl der Teilnehmenden pro Fallbearbeitungsmodul kann beschränkt werden.
Bachelorarbeit	6		vgl. Hinweise	6		schriftliche Arbeit benotet	Keine feste Semesterzuordnung. Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Seminars vorzulegen. Die Zahl der Teilnehmenden pro Seminar kann beschränkt werden. In Absprache mit der Betreuungsperson kann die Arbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden.
Zwischentotal	28.5			28.5			
Total	180			180			

C. Wahlpflichtmodule Grundlagen

Modul	ECTS	Veranstaltung	Sprache	ECTS	SWS	Leistungsnachweis und Bewertungsart	Hinweise
Rechtsphilosophie (BLaw)	3	Rechtsphilosophie	de	3	2	schriftliche Prüfung, 2h benotet	
Rechtssoziologie (BLaw)	3	Rechtssoziologie	de	3	2	schriftliche Prüfung, 2h benotet	
Verfassungsgeschichte	3	Verfassungsgeschichte	de	3	2	schriftliche Prüfung, 2h benotet	

D. Wahlpflichtmodule OR/ZGB

Modul	ECTS	Veranstaltung	Sprache	ECTS	SWS	Leistungsnachweis und Bewertungsart	Hinweise
Arbeitsrecht (BLaw)	6	Arbeitsrecht	de	4.5	3	schriftliche Prüfung, 2h, oder mündliche Prüfung benotet	
		Übungen im Arbeitsrecht	de	1.5	1		
Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	6	Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	de	3	2	schriftliche Prüfung, 2h, oder mündliche Prüfung benotet	
		Übungen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	de	3	2		
Medizinrecht	6	Medizinrecht	de	6	4	schriftliche Prüfung, 2h, oder mündliche Prüfung benotet	Veranstaltung mit integrierter Übung
Versicherungsrecht	6	Versicherungsrecht	de	6	4	schriftliche Prüfung, 2h, oder mündliche Prüfung benotet	Veranstaltung mit integrierter Übung

Anhang 2 (A2)

Masterstudiengang

I. Studienprogramm Rechtswissenschaft

A. Modulstruktur und Wiederholungsmöglichkeiten

Modulgruppe	Modul und Modultyp	ECTS	Wiederholungsmöglichkeiten	Hinweise
Grundlagen der Rechtswissenschaft	Es sind zwei Wahlpflichtmodule aus dieser Modulgruppe zu absolvieren. Die zur Auswahl stehenden Module sind in Ziff. C aufgeführt.	WP	12	vgl. unten
Zivil- und Zivilverfahrensrecht	Zivilverfahrensrecht	P	12	2x wiederholbar
Handels- und Wirtschaftsrecht	Handels- und Wirtschaftsrecht II	P	6	2x wiederholbar
Strafrecht/Strafverfahrensrecht	Es ist ein Wahlpflichtmodul aus dieser Modulgruppe zu absolvieren. Die zur Auswahl stehenden Module sind in Ziff. D aufgeführt.	WP	6	vgl. unten
Öffentliches Recht	Steuerrecht I	P	3	2x wiederholbar
	Öffentliches Recht: Vertiefungen	P	3	2x wiederholbar
Schriftliche Arbeiten	Masterarbeit	P	12	2x wiederholbar
div. Modulgruppen	Für die restlichen 36 ECTS Credits besteht Wahlfreiheit. Sämtliche Module des Masterstudiengangs der Fakultät stehen zur Verfügung. Module im Umfang von 6 ECTS Credits können auch aus dem Angebot der anderen Fakultäten der Universität Zürich sowie des Sprachenzentrums der UZH und der ETH Zürich gewählt werden.	W/div.	36	Für die Wahlpflicht- und Wahlmodule gilt ein gemeinsames Maximum von acht Fehlversuchen. Solange das zulässige Fehlversuchsmaximum nicht überschritten ist, sind die einzelnen Wahlpflicht- und Wahlmodule beliebig oft wiederholbar, sofern sie erneut angeboten werden, und substituierbar. Das Nichtbestehen von Modulen, die nicht von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät angeboten werden, wird beim Fehlversuchsmaximum nicht berücksichtigt.

Allgemeines zum Masterstudiengang:
Beginn vorzugsweise im Herbstsemester

Vorziehen von Modulen:
Bachelorstudierende, welche mindestens 150 ECTS Credits an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erworben haben, können unbeschränkt Mastermodule vorziehen. Mit der Masterarbeit darf erst im Masterstudiengang begonnen werden.

Wahlpflichtmodule Grundlagen:
Die Wahlpflichtmodule werden mindestens jedes dritte Semester angeboten. (Bei den Modulen, die sowohl auf Deutsch wie auch auf Englisch angeboten werden, wird mindestens jedes dritte Semester eines dieser Module angeboten.)

Wahlpflichtmodule Strafrecht/Strafverfahrensrecht:
Die Wahlpflichtmodule werden in der Regel mindestens jedes zweite Semester angeboten. Ausnahmen sind möglich.

Modulgruppe:
Jedes Modul ist einer Modulgruppe zugeteilt. Die Modulgruppen unterscheiden sich durch das Rechtsgebiet des im Modul zu erarbeitenden Lernstoffes oder durch die Art des Leistungsnachweises.

Modultypen:
P = Pflichtmodul
WP = Wahlpflichtmodul
W = Wahlmodul

Module, die in mehreren Sprachen angeboten werden:

					Von Modulen, die sich inhaltlich entsprechen, aber durch die Sprache unterscheiden, kann nur eines absolviert und an den Abschluss angerechnet werden.
Total			90		

B. Modulangebot

Modul	ECTS	Veranstaltung	Sprache	ECTS	SWS	Leistungsnachweis und Bewertungsart	Hinweise
Zivilverfahrensrecht	12	Zivilverfahrensrecht	de	12	8	schriftliche Prüfung, 3h, benotet	Wird im HS angeboten
Handels- und Wirtschaftsrecht II	6	Handels- und Wirtschaftsrecht II	de	6	4	schriftliche Prüfung, 2h, benotet	Wird im HS angeboten
Steuerrecht I	3	Steuerrecht I	de	3	2	schriftliche Prüfung, 2h, benotet	Wird jedes Semester angeboten
Öffentliches Recht: Vertiefungen	3	Öffentliches Recht: Vertiefungen	de	3		schriftliche Prüfung, 2h, benotet	Die Vorlesung wird einmal jährlich angeboten, der Leistungsnachweis jedes Semester.
Masterarbeit	12		vgl. Hinweise	12		schriftliche Arbeit benotet	Keine feste Semesterzuordnung Die Sprache ist mit der Betreuungsperson zu vereinbaren. Studienleistungen im Rahmen eines Moot Courts oder Model United Nations können unter den in § 43 RVO genannten Voraussetzungen als Masterarbeit angerechnet werden.
Wahlpflichtmodule Grundlagen	12		de/en	12	4	nach Ankündigung benotet	Keine feste Semesterzuordnung
Wahlpflichtmodule Strafrecht/Strafverfahrensrecht	6		de	6	2	nach Ankündigung benotet	Keine feste Semesterzuordnung
Wahlmodule	36			36		je nach Modul	Keine feste Semesterzuordnung
Total	90			90			

C. Wahlpflichtmodule Grundlagen

Modul	ECTS	Veranstaltung	Sprache	ECTS	SWS	Leistungsnachweis und Bewertungsart	Hinweise
Ancient Legal History	6	Ancient Legal History	en	6	2	nach Ankündigung	
Antike Rechtsgeschichte	6	Antike Rechtsgeschichte	de	6	2	nach Ankündigung	
Contemporary History of Law	6	Contemporary History of Law	en	6	2	nach Ankündigung	
Criminology	6	Criminology	en	6	2	nach Ankündigung	
Historische Grundlagen des schweizerischen Privatrechts	6	Historische Grundlagen des schweizerischen Privatrechts	de	6	2	nach Ankündigung	
History of Business Law	6	History of Business Law	en	6	2	nach Ankündigung	
History of European Legal Science	6	History of European Legal Science	en	6	2	nach Ankündigung	
History of International Law	6	History of International Law	en	6	2	nach Ankündigung	
Juristische Zeitgeschichte	6	Juristische Zeitgeschichte	de	6	2	nach Ankündigung	
Kirchenrechtsgeschichte und Kirchenrecht	6	Kirchenrechtsgeschichte und Kirchenrecht	de	6	2	nach Ankündigung	
Kriminologie	6	Kriminologie	de	6	2	nach Ankündigung	
Kunst- und Kulturrecht	6	Kunst- und Kulturrecht	de	6	2	nach Ankündigung	
Law and Economics	6	Law and Economics	en	6	2	nach Ankündigung	
Modern Times	6	Modern Times. Legal History of Modern Europe	en	6	2	nach Ankündigung	
Legal Methods	6	Legal Methods	en	6	2	nach Ankündigung	
Legal Sociology (MLaw)	6	Legal Sociology	en	6	2	nach Ankündigung	
Legal Theory	6	Legal Theory - Law between Neuroscience, Psychology and Behavioral Economics	en	6	2	nach Ankündigung	
Methodenlehre	6	Methodenlehre	de	6	2	nach Ankündigung	
Privatrechtsgeschichte	6	Privatrechtsgeschichte	de	6	2	nach Ankündigung	
Recht und Religion	6	Recht und Religion	de	6	2	nach Ankündigung	
Rechtsetzungslehre	6	Rechtsetzungslehre	de	6	2	nach Ankündigung	
Rechtsgeschichte (MLaw)	6	Rechtsgeschichte	de	6	2	nach Ankündigung	
Rechtsphilosophie (MLaw)	6	Rechtsphilosophie	de	6	2	nach Ankündigung	
Rechtssoziologie/Legal Sociology	6	Rechtssoziologie/Legal Sociology	de	6	2	nach Ankündigung	
Rechtstheorie	6	Rechtstheorie	de	6	2	nach Ankündigung	
Staatsphilosophie	6	Staatsphilosophie	de	6	2	nach Ankündigung	

Verfassungsgeschichte der Neuzeit	6	Verfassungsgeschichte der Neuzeit	de	6	2	nach Ankündigung	
Verfassungstheorie	6	Verfassungstheorie	de	6	2	nach Ankündigung	
Wirtschaftsrechtsgeschichte	6	Wirtschaftsrechtsgeschichte	de	6	2	nach Ankündigung	

D. Wahlpflichtmodule Strafrecht/Strafverfahrensrecht

Modul	ECTS	Veranstaltung	Sprache	ECTS	SWS	Leistungsnachweis und Bewertungsart	Hinweise
Nebenstrafrecht	6	Nebenstrafrecht	de	6	2	nach Ankündigung	
Strafprozessrecht	6	Strafprozessrecht	de	6	2	nach Ankündigung	
Wirtschaftsstrafrecht	6	Wirtschaftsstrafrecht	de	6	2	nach Ankündigung	
Jugendstrafrecht	6	Jugendstrafrecht	de	6	2	nach Ankündigung	
Die Sanktionen des Strafgesetzbuches	6	Die Sanktionen des Strafgesetzbuches	de	6	2	nach Ankündigung	
Strafrecht III	6	Strafrecht III	de	6	2	nach Ankündigung	
Strafrecht in der Praxis – Umwelt, Energie, Steuern, Heilmittel und Finanzmarkt	6	Strafrecht in der Praxis – Umwelt, Energie, Steuern, Heilmittel und Finanzmarkt	de	6	2	nach Ankündigung	
Evidenzbasiertes Justizvollzugsrecht	6	Evidenzbasiertes Justizvollzugsrecht	de	6	2	nach Ankündigung	

II. Studienprogramm International and Comparative Law

A. Modulstruktur und Wiederholungsmöglichkeiten

Modulgruppe	Modul und Modultyp		ECTS	Wiederholungsmöglichkeiten	Hinweise
Foundations of Law	Introduction to Swiss Law	P	6	2x wiederholbar	Vorziehen von Modulen: Bachelorstudierende, welche mindestens 150 ECTS Credits an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erworben haben, können unbeschränkt Mastermodule vorziehen. Mit der Masterarbeit darf erst im Masterstudiengang begonnen werden. Modul Introduction to Swiss Law: Studierenden mit einem Abschluss Bachelor of Law einer schweizerischen universitären Hochschule wird das Pflichtmodul «Introduction to Swiss Law» mit Beginn des Studienprogramms anerkannt. Sie erbringen stattdessen ein weiteres rechtswissenschaftliches Modul nach freier Wahl im Umfang von 6 ECTS Credits. Wahlpflichtmodule: Die Wahlpflichtmodule werden mindestens jedes dritte Semester angeboten. (Bei den Modulen, die sowohl auf Deutsch wie auch auf Englisch angeboten werden, wird mindestens jedes dritte Semester eines dieser Module angeboten.) Modulgruppe: Jedes Modul ist einer Modulgruppe zugeteilt. Die Modulgruppen unterscheiden sich durch das Rechtsgebiet des im Modul zu erarbeitenden Lernstoffes oder durch die Art des Leistungsnachweises. Modultypen: P = Pflichtmodul WP = Wahlpflichtmodul W = Wahlmodul
	Es ist ein Wahlpflichtmodul aus dieser Modulgruppe zu absolvieren. Die zur Auswahl stehenden Module sind in Ziff. C aufgeführt.	WP	6	Es gilt ein gemeinsames Maximum von 13 Fehlversuchen. Solange das zulässige Fehlversuchsmaximum nicht überschritten ist, sind die einzelnen Wahlpflicht- und Wahlmodule beliebig oft wiederholbar, sofern sie erneut angeboten werden, und substituierbar.	
International Law	Es sind vier Wahlpflichtmodule aus dieser Modulgruppe zu absolvieren. Die zur Auswahl stehenden Module sind in Ziff. D aufgeführt.	WP	24		
Comparative Law	Es sind drei Wahlpflichtmodule aus dieser Modulgruppe zu absolvieren. Die zur Auswahl stehenden Module sind in Ziff. E aufgeführt.	WP	18		
div. Modulgruppen	Für die restlichen 24 ECTS Credits besteht Wahlfreiheit. Das gesamte englischsprachige Modulangebot des Masterstudiengangs der Rechtswissenschaftlichen Fakultät steht zur Verfügung.	WP/W	24		
Written Papers	Masterarbeit	P	12	2x wiederholbar	
Total			90		

B. Pflichtmodul Introduction to Swiss Law

Modul	ECTS	Veranstaltung	Sprache	ECTS	SWS	Leistungsnachweis und Bewertungsart	Hinweise
Introduction to Swiss Law	6	Introduction to Swiss Law	en	6	2	schriftliche Prüfung, 1h, oder mündliche Prüfung nach Ankündigung bestanden/nicht bestanden	Das Modul ist von Studierenden ohne schweizerischen Bachelorabschluss zu absolvieren. Wird im HS angeboten

C. Wahlpflichtmodule Foundations

Modul	ECTS	Veranstaltung	Sprache	ECTS	SWS	Leistungsnachweis und Bewertungsart	Hinweise
Ancient Legal History	6	Ancient Legal History	en	6	2	nach Ankündigung	
Contemporary History of Law	6	Contemporary History of Law	en	6	2	nach Ankündigung	
Criminology	6	Criminology	en	6	2	nach Ankündigung	
History of Business Law	6	History of Business Law	en	6	2	nach Ankündigung	
History of European Legal Science	6	History of European Legal Science	en	6	2	nach Ankündigung	
History of International Law	6	History of International Law	en	6	2	nach Ankündigung	
Law and Economics	6	Law and Economics	en	6	2	nach Ankündigung	
Legal Methods	6	Legal Methods	en	6	2	nach Ankündigung	
Modern Times	6	Modern Times. Legal History of Modern Europe	en	6	2	nach Ankündigung	
Legal Sociology (MLaw)	6	Legal Sociology	en	6	2	nach Ankündigung	
Legal Theory	6	Legal Theory - Law between Neuroscience, Psychology and Behavioral Economics	en	6	2	nach Ankündigung	

D. Wahlpflichtmodule International Law

Modul	ECTS	Veranstaltung	Sprache	ECTS	SWS	Leistungsnachweis und Bewertungsart	Hinweise
Cross-Border Litigation/ Complex Procedure	6	Cross-Border Litigation/ Complex Procedure	en	6	2	nach Ankündigung	
Current Issues in International Law	6	Current Issues in International Law	en	6	2	nach Ankündigung	
European Criminal Law	6	European Criminal Law	en	6	2	nach Ankündigung	
European Institutions	6	European Institutions	en	6	2	nach Ankündigung	
European Private Law	6	European Private Law	en	6	2	nach Ankündigung	
European Tax Law	6	European Tax Law	en	6	2	nach Ankündigung	
International Commercial Arbitration	6	International Commercial Arbitration	en	6	2	nach Ankündigung	
International Criminal Law	6	International Criminal Law	en	6	2	nach Ankündigung	
International Economic Law	6	International Economic Law	en	6	2	nach Ankündigung	
International Finance Law	6	International Finance Law	en	6	2	nach Ankündigung	
International Human Rights	6	International Human Rights	en	6	2	nach Ankündigung	
International Organisations	6	International Organisations	en	6	2	nach Ankündigung	
International Sales Law (CISG)	6	International Sales Law (CISG)	en	6	2	nach Ankündigung	
International Trade Regulation	6	International Trade Regulation	en	6	2	nach Ankündigung	
Recent Case Law of International Courts	6	Recent Case Law of International Courts	en	6	2	nach Ankündigung	

E. Wahlpflichtmodule Comparative Law

Modul	ECTS	Veranstaltung	Sprache	ECTS	SWS	Leistungsnachweis und Bewertungsart	Hinweise
Comparative Administrative Law	6	Comparative Administrative Law	en	6	2	nach Ankündigung	
Comparative Civil Procedure	6	Comparative Civil Procedure	en	6	2	nach Ankündigung	
Comparative Constitutional Law	6	Comparative Constitutional Law	en	6	2	nach Ankündigung	
Principles of Corporate Law	6	Principles of Corporate Law	en	6	2	nach Ankündigung	
Comparative Private Law	6	Comparative Private Law	en	6	2	nach Ankündigung	
European Economic Law	6	European Economic Law	en	6	2	nach Ankündigung	
Introduction to U.S. Civil Procedure	6	Introduction to U.S. Civil Procedure	en	6	2	nach Ankündigung	
Introduction to U.S. Business Law	6	Introduction to U.S. Business Law	en	6	2	nach Ankündigung	

Anhang 3 (A3)

Minor-Studienprogramme

I. Minor-Studienprogramm 30 ECTS Credits auf Bachelorstufe

A. Modulstruktur und Wiederholungsmöglichkeiten

Modulgruppe	Modul und Modultyp		ECTS	Wiederholungsmöglichkeiten	Hinweise
Einführung	Einführung in die Rechtswissenschaft	P	3	1x wiederholbar	Allgemeines zum Studienprogramm: Beginn im Herbstsemester
	Juristische Arbeitstechnik	P	1.5	1x wiederholbar	
Privatrecht	Privatrecht I	P	4.5	1x wiederholbar	
Öffentliches Recht	Öffentliches Recht I	P	18	1x wiederholbar	
Fallbearbeitung	Fallbearbeitung Personenrecht Fallbearbeitung Öffentliches Recht I	WP	3	Die Wahlpflichtmodule Fallbearbeitung können je zweimal wiederholt werden. Sie sind durch andere Module der Modulgruppe substituierbar.	
Total			30		

B. Regelcurriculum

Modul	ECTS	Veranstaltung	Sprache	ECTS	SWS	Leistungsnachweis und Bewertungsart	Hinweise
1. Semester (Herbstsemester)							
Einführung in die Rechtswissenschaft	3	Einführung in die Rechtswissenschaft	de	3	2	Onlinetest, bestanden/nicht bestanden	
Juristische Arbeitstechnik	1.5	Juristische Arbeitstechnik	de	1.5	1	dokumentierte aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bestanden/nicht bestanden	
Privatrecht I (1. Teil)	3	Personenrecht	de	3	2	im 2. Semester	
Öffentliches Recht I (1. Teil)	9	Staatsrecht I	de	6	4	im 2. Semester	
		Grundrechte I	de	3	2		
Zwischentotal	16.5	-	-	16.5	-	-	
2. Semester (Frühjahrssemester)							
Privatrecht I (2. Teil)	1.5	Übungen im Personenrecht	de	1.5	1	schriftliche Prüfung, 1½h benotet	
Öffentliches Recht I (2. Teil)	9	Staatsrecht II	de	3	2	schriftliche Prüfung, 3h benotet	
		Grundrechte II	de	3	2		
		Übungen im Öffentlichen Recht I	de	3	2		
Wahlpflichtmodul Fallbearbeitung Assessment	3		vgl. Hinweise	3		schriftliche Arbeit bestanden/nicht bestanden	Die Möglichkeit, eine Fallbearbeitung zu verfassen, besteht im Rahmen der - Übungen im Personenrecht - Übungen im Öffentlichen Recht I Die Zahl der Teilnehmenden pro Fallbearbeitungsmodul kann beschränkt werden. Bei Nichtbestehen kann der Leistungsnachweis spätestens im nachfolgenden Herbstsemester wiederholt werden.
Zwischentotal	13.5			13.5			
Total	30			30			

II. Minor-Studienprogramm 60 ECTS Credits auf Bachelorstufe

A. Modulstruktur und Wiederholungsmöglichkeiten

Modulgruppe	Modul und Modultyp		ECTS	Wiederholungsmöglichkeiten	Hinweise
Einführung	Einführung in die Rechtswissenschaft	P	3	1x wiederholbar	Allgemeines zum Studienprogramm: Beginn im Herbstsemester Modulgruppe: Jedes Modul ist einer Modulgruppe zugeteilt. Die Modulgruppen unterscheiden sich durch das Rechtsgebiet des im Modul zu erarbeitenden Lernstoffes oder durch die Art des Leistungsnachweises. Modultypen: P = Pflichtmodul WP = Wahlpflichtmodul
	Juristisches Arbeiten	P	3	1x wiederholbar	
Grundlagen der Rechtswissenschaft	Römisches Privatrecht	P	7.5	1x wiederholbar	
	Rechtsgeschichte (BLaw)	P	6	1x wiederholbar	
	Methodenlehre und Rechtstheorie	P	3	1x wiederholbar	
Privatrecht	Privatrecht I	P	4.5	1x wiederholbar	
Strafrecht	Strafrecht I	P	12	1x wiederholbar	
Öffentliches Recht	Öffentliches Recht I	P	18	1x wiederholbar	
Fallbearbeitung	Fallbearbeitung Römisches Privatrecht Fallbearbeitung Personenrecht Fallbearbeitung Strafrecht I Fallbearbeitung Öffentliches Recht I	WP	3	Die Wahlpflichtmodule Fallbearbeitung können je zweimal wiederholt werden. Sie sind durch andere Module der Modulgruppe substituierbar.	
Total			60		

B. Regelcurriculum

Modul	ECTS	Veranstaltung	Sprache	ECTS	SWS	Leistungsnachweis und Bewertungsart	Hinweise
1. Semester (Herbstsemester)							
Einführung in die Rechtswissenschaft	3	Einführung in die Rechtswissenschaft	de	3	2	Onlinetest, bestanden/nicht bestanden	
Juristisches Arbeiten	3	Wissenschaftliches Schreiben	de	1.5	1	dokumentierte aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bestanden/nicht bestanden	
		Juristische Arbeitstechnik	de	1.5	1		
Privatrecht I (1. Teil)	3	Personenrecht	de	3	2	im 2. Semester	
Strafrecht I (1. Teil)	6	Strafrecht AT I	de	4.5	3	im 2. Semester	
		Arbeitsgemeinschaft Strafrecht AT I	de	1.5	1		
Öffentliches Recht I (1. Teil)	9	Staatsrecht I	de	6	4	im 2. Semester	
		Grundrechte I	de	3	2		
Römisches Privatrecht (1. Teil)	3	Römisches Privatrecht I	de	3	2	im 2. Semester	
Rechtsgeschichte (BLaw) (1. Teil)	3	Rechtsgeschichte	de	3	2	im 2. Semester	
Zwischentotal	30			30			
2. Semester (Frühjahrssemester)							
Privatrecht I (2. Teil)	1.5	Übungen im Personenrecht	de	1.5	1	schriftliche Prüfung, 1½h benotet	
Strafrecht I (2. Teil)	6	Strafrecht AT II	de	3	2	schriftliche Prüfung, 3h benotet	
		Übungen im Strafrecht I	de	3	2		
Öffentliches Recht I (2. Teil)	9	Staatsrecht II	de	3	2	schriftliche Prüfung, 3h benotet	
		Grundrechte II	de	3	2		
		Übungen im Öffentlichen Recht I	de	3	2		
Methodenlehre und Rechtstheorie	3	Methodenlehre und Rechtstheorie	de	3	2	schriftliche Prüfung, 2h benotet	
Römisches Privatrecht (2. Teil)	4.5	Römisches Privatrecht II	de	3	2	schriftliche Prüfung, 3h benotet	
		Übungen im Römischen Privatrecht	de	1.5	1		
Rechtsgeschichte (BLaw) (2. Teil)	3	Übungen zur Rechtsgeschichte	de	3	2	schriftliche Prüfung, 3h benotet	
Wahlpflichtmodul Fallbearbeitung Assessment	3		vgl. Hinweise	3		schriftliche Arbeit bestanden/nicht bestanden	Die Möglichkeit, eine Fallbearbeitung zu verfassen, besteht im Rahmen der

							- Übungen im Personenrecht - Übungen im Strafrecht I - Übungen im Öffentlichen Recht I - Übungen im Römischen Privatrecht. Die Zahl der Teilnehmenden pro Fallbearbeitungsmodul kann beschränkt werden. Bei Nichtbestehen kann der Leistungsnachweis spätestens im nachfolgenden Herbstsemester wiederholt werden.
Zwischentotal	30			30			
Total	60			60			

III. Minor-Studienprogramm 30 ECTS Credits auf Masterstufe

A. Modulstruktur und Wiederholungsmöglichkeiten

Modulgruppe	Modul und Modultyp		ECTS	Wiederholungsmöglichkeiten	Hinweise
div. Modulgruppen	Die Module sind frei wählbar. Es stehen die Wahlpflichtmodule Grundlagen (vgl. Ziff. B) sowie die Master-Wahlmodule der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Verfügung.	WP/W	30	Es gilt ein Maximum von fünf Fehlversuchen.	Modulgruppe: Jedes Modul ist einer Modulgruppe zugeteilt. Die Modulgruppen unterscheiden sich durch das Rechtsgebiet des im Modul zu erarbeitenden Lernstoffes oder durch die Art des Leistungsnachweises. Modultypen: WP = Wahlpflichtmodul W = Wahlmodul
Total			30		

B. Wahlpflichtmodule Grundlagen

Modul	ECTS	Veranstaltung	Sprache	ECTS	SWS	Leistungsnachweis und Bewertungsart	Hinweise
Ancient Legal History	6	Ancient Legal History	en	6	2	nach Ankündigung	
Antike Rechtsgeschichte	6	Antike Rechtsgeschichte	de	6	2	nach Ankündigung	
Contemporary History of Law	6	Contemporary History of Law	en	6	2	nach Ankündigung	
Criminology	6	Criminology	en	6	2	nach Ankündigung	
Historische Grundlagen des schweizerischen Privatrechts	6	Historische Grundlagen des schweizerischen Privatrechts	de	6	2	nach Ankündigung	
History of Business Law	6	History of Business Law	en	6	2	nach Ankündigung	
History of European Legal Science	6	History of European Legal Science	en	6	2	nach Ankündigung	
History of International Law	6	History of International Law	en	6	2	nach Ankündigung	
Juristische Zeitgeschichte	6	Juristische Zeitgeschichte	de	6	2	nach Ankündigung	
Kirchenrechtsgeschichte und Kirchenrecht	6	Kirchenrechtsgeschichte und Kirchenrecht	de	6	2	nach Ankündigung	
Kriminologie	6	Kriminologie	de	6	2	nach Ankündigung	
Kunst- und Kulturrecht	6	Kunst- und Kulturrecht	de	6	2	nach Ankündigung	
Law and Economics	6	Law and Economics	en	6	2	nach Ankündigung	
Modern Times	6	Modern Times. Legal History of Modern Europe	en	6	2	nach Ankündigung	
Legal Methods	6	Legal Methods	en	6	2	nach Ankündigung	
Legal Sociology (MLaw)	6	Legal Sociology	en	6	2	nach Ankündigung	
Legal Theory	6	Legal Theory - Law between Neuroscience, Psychology and Behavioral Economics	en	6	2	nach Ankündigung	
Methodenlehre	6	Methodenlehre	de	6	2	nach Ankündigung	
Privatrechtsgeschichte	6	Privatrechtsgeschichte	de	6	2	nach Ankündigung	
Recht und Religion	6	Recht und Religion	de	6	2	nach Ankündigung	
Rechtsetzungslehre	6	Rechtsetzungslehre	de	6	2	nach Ankündigung	
Rechtsgeschichte (MLaw)	6	Rechtsgeschichte	de	6	2	nach Ankündigung	
Rechtsphilosophie (MLaw)	6	Rechtsphilosophie	de	6	2	nach Ankündigung	
Rechtssoziologie/Legal Sociology	6	Rechtssoziologie/Legal Sociology	de	6	2	nach Ankündigung	
Rechtstheorie	6	Rechtstheorie	de	6	2	nach Ankündigung	

Staatsphilosophie	6	Staatsphilosophie	de	6	2	nach Ankündigung	
Verfassungsgeschichte der Neuzeit	6	Verfassungsgeschichte der Neuzeit	de	6	2	nach Ankündigung	
Verfassungstheorie	6	Verfassungstheorie	de	6	2	nach Ankündigung	
Wirtschaftsrechtsgeschichte	6	Wirtschaftsrechtsgeschichte	de	6	2	nach Ankündigung	

Anhang 4 (A4)

Notariatsprogramm

A. Modulstruktur und Wiederholungsmöglichkeiten

Modulgruppe	Modul und Modultyp		ECTS	Wiederholungsmöglichkeiten	Hinweise
Einführung	Einführung in die Rechtswissenschaft	P	3	1x wiederholbar	Allgemeines zum Studienprogramm: Beginn im Herbstsemester
	Juristische Arbeitstechnik	P	1.5	1x wiederholbar	
Privatrecht	Privatrecht I für Notariatsstudierende	P	4.5	2x wiederholbar	Fallbearbeitungen Es müssen zwei Wahlpflichtmodule Fallbearbeitung bestanden werden.
	Privatrecht II für Notariatsstudierende	P	13.5	2x wiederholbar	
	Privatrecht III	P	16.5	2x wiederholbar	
Zivil- und Zivilverfahrensrecht	ZPO/SchKG (Schwerpunkt SchKG) für Notariatsstudierende	P	6	2x wiederholbar	Modulgruppe: Jedes Modul ist einer Modulgruppe zugeteilt. Die Modulgruppen unterscheiden sich durch das Rechtsgebiet des im Modul zu erarbeitenden Lernstoffes oder durch die Art des Leistungsnachweises.
	Immobiliarsachenrecht	P	6	2x wiederholbar	
	Sanierungsrecht und Vertiefung im Konkursrecht	P	6	2x wiederholbar	
	Güter- und Erbrecht vertieft	P	6	2x wiederholbar	
	Grundbuchrecht	P	6	2x wiederholbar	
	Notariatsrecht	P	6	2x wiederholbar	
Handels- und Wirtschaftsrecht	Gesellschaftsrecht für Notariatsstudierende	P	6	2x wiederholbar	Modultypen: P = Pflichtmodul WP = Wahlpflichtmodul
Fallbearbeitung Privatrecht	Fallbearbeitung im Personenrecht Fallbearbeitung im OR Fallbearbeitung im Privatrecht III	WP	6	Die Wahlpflichtmodule Fallbearbeitung können je zweimal wiederholt werden. Sie sind durch andere Module der Modulgruppe substituierbar.	
Schriftliche Arbeiten	Proseminar	P	3	2x wiederholbar	
Total			90		

B. Regelcurriculum

Modul	ECTS	Veranstaltung	Sprache	ECTS	SWS	Leistungsnachweis und Bewertungsart	Hinweise
1. Semester (Herbstsemester)							
Einführung in die Rechtswissenschaft	3	Einführung in die Rechtswissenschaft	de	3	2	Onlinetest, bestanden/nicht bestanden	
Juristische Arbeitstechnik	1.5	Juristische Arbeitstechnik	de	1.5	1	dokumentierte aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bestanden/nicht bestanden	
Privatrecht I für Notariatsstudierende (1. Teil)	3	Personenrecht	de	3	2	im 2. Semester	
Privatrecht II für Notariatsstudierende (1. Teil)	9	OR I	de	6	4	im 2. Semester	
		Übungen I im OR	de	3	2		
Grundbuchrecht oder Notariatsrecht	6	Grundbuchrecht oder Notariatsrecht	de	6	2	nach Ankündigung	Grundbuchrecht und Notariatsrecht werden alternierend jeweils im Herbstsemester angeboten. Die Module werden demzufolge je nach Angebot im 1. oder im 3. Semester absolviert. Die entsprechende Wiederholungsprüfung findet jeweils im darauffolgenden Frühjahrssemester statt.
Gesellschaftsrecht für Notariatsstudierende	6	Gesellschaftsrecht	de	6	4	mündliche Prüfung	
Zwischentotal	28.5			28.5			
2. Semester (Frühjahrssemester)							
Privatrecht I für Notariatsstudierende (2. Teil)	1.5	Übungen im Personenrecht	de	1.5	1	schriftliche Prüfung, 1½h benotet	
Privatrecht II für Notariatsstudierende (2. Teil)	4.5	OR II	de	3	2	mündliche Prüfung	
		Übungen II im OR	de	1.5	1		
Immobiliarsachenrecht	6	Immobiliarsachenrecht	de	6	2	nach Ankündigung	
Wahlpflichtmodul Fallbearbeitung	3		de	3		schriftliche Arbeit bestanden/nicht bestanden	Aus der Modulgruppe Fallbearbeitung Privatrecht müssen zwei Module bestanden werden. Die Möglichkeit, eine Fallbearbeitung zu verfassen, besteht im Rahmen der - Übungen im Personenrecht (2. Sem.) - Übungen im OR (2. Sem.)

							- Übungen im Sachenrecht/Familienrecht/Erbrecht (4. Sem.) Die Fallbearbeitungen im OR und im Privatrecht III (Sachenrecht/Familienrecht/Erbrecht) können mit einer weiteren Fallbearbeitung, die nicht im Notariatsprogramm enthalten ist, im Turnus angeboten werden.
Zwischentotal	15			15			
3. Semester (Herbstsemester)							
Privatrecht III (1. Teil)	12	Sachenrecht	de	4.5	3	im 4. Semester	
		Familienrecht	de	4.5	3		
		Erb-/Güterrecht	de	3	2		
Grundbuchrecht oder Notariatsrecht	6	Grundbuchrecht oder Notariatsrecht	de	6	2	nach Ankündigung	Grundbuchrecht und Notariatsrecht werden alternierend jeweils im Herbstsemester angeboten. Die Module werden demzufolge je nach Angebot im 1. oder im 3. Semester absolviert. Die entsprechende Wiederholungsprüfung findet jeweils im darauffolgenden Frühjahrssemester statt.
ZPO/SchKG (Schwerpunkt SchKG) für Notariatsstudierende	6	ZPO/SchKG (Schwerpunkt SchKG)	de	6	4	mündliche Prüfung	
Proseminar	3		de	3	2	schriftliche Arbeit bestanden/nicht bestanden	
Zwischentotal	27			27			
4. Semester (Frühjahrssemester)							
Privatrecht III (2. Teil)	4.5	Übungen im Sachenrecht	de	1.5	1	schriftliche Prüfung, 3h benotet	
		Übungen im Familienrecht	de	1.5	1		
		Übungen im Erbrecht	de	1.5	1		
Sanierungsrecht und Vertiefung im Konkursrecht	6	Sanierungsrecht und Vertiefung im Konkursrecht	de	6	2	nach Ankündigung	
Güter- und Erbrecht vertieft	6	Güter- und Erbrecht vertieft	de	6	2	nach Ankündigung	
Wahlpflichtmodul Fallbearbeitung	3		de	3		schriftliche Arbeit bestanden/nicht bestanden	Aus der Modulgruppe Fallbearbeitung Privatrecht müssen zwei Module bestanden werden. Die Möglichkeit, eine Fallbearbeitung zu verfassen, besteht im Rahmen der - Übungen im Personenrecht (2. Sem.) - Übungen im OR (2. Sem.)

							- Übungen im Sachenrecht/Familienrecht/ Erbrecht (4. Sem.) Die Fallbearbeitungen im OR und im Privatrecht III (Sachenrecht/Familienrecht/Erbrecht) können mit einer weiteren Fallbearbeitung, die nicht im Notariatsprogramm enthalten ist, im Turnus angeboten werden.
Zwischentotal	19.5			19.5			
Total	90			90			

Anhang 5a (A5a)

Übergangstabelle Bachelorstudiengang

Module nach alter Ordnung	ECTS		Module nach neuer Ordnung bzw. Übergangsordnung	ECTS	Hinweise
Assessmentstufe			Assessment- und Aufbaustufe		
Einführung in die Rechtswissenschaft	3	erfüllt	Einführung in die Rechtswissenschaft	3	
Juristische Arbeitstechnik & Methodenlehre	6	erfüllt	Methodenlehre und Rechtstheorie	3	
			Juristisches Arbeiten	3	
			Fallbearbeitung	3	
Privatrecht I (OR AT, Personenrecht, Haftpflichtrecht)	15	erfüllt	Privatrecht I (Personenrecht)	4.5	Privatrecht II nach neuer Ordnung: Die Inhalte der Module Privatrecht I und II nach altem Recht werden nach neuem Recht auf drei Module aufgeteilt. Damit die erforderlichen Kompetenzen ohne inhaltliche Wiederholung erworben werden können, wird in der Übergangsphase zusätzlich zum «neuen» Modul Privatrecht II das Modul Obligationenrecht BT (Übergangsmodul) mit separater Prüfung angeboten. Studierende, die das Modul Privatrecht I, nicht aber das Modul Privatrecht II nach alter Ordnung absolviert haben, müssen das Modul Privatrecht II nach neuer Ordnung oder das Modul Obligationenrecht BT (Übergangsmodul) absolvieren.
			Privatrecht II (OR, Haftpflichtrecht)	19.5	
Strafrecht I (AT, BT I)	15	erfüllt	Strafrecht I (AT)	12	
Öffentliches Recht I (Staatsrecht)	15	erfüllt	Öffentliches Recht I (Staatsrecht, Grundrechte)	18	
Rechtsgeschichte	6	erfüllt	Rechtsgeschichte (BLaw)	6	
Aufbaustufe					
Römisches Privatrecht	6	erfüllt	Römisches Privatrecht	7.5	
Privatrecht II (OR BT, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht)	18	erfüllt	Privatrecht III (Sachenrecht, Familienrecht, Erb-/Güterrecht)	16.5	Obligationenrecht BT (Übergangsmodul): Die Inhalte der Module Privatrecht I und II nach altem Recht werden nach neuem Recht auf drei Module aufgeteilt. Damit die erforderlichen Kompetenzen ohne inhaltliche Wiederholung erworben werden können, wird in der Übergangsphase zusätzlich zum «neuen» Modul
			Obligationenrecht BT (Übergangsmodul)	6	

					Privatrecht II das Modul Obligationenrecht BT (Übergangsmodul) mit separater Prüfung angeboten. Studierende, die das Modul Privatrecht I, nicht aber das Modul Privatrecht II nach alter Ordnung absolviert haben, müssen das Modul Privatrecht II nach neuer Ordnung oder das Modul Obligationenrecht BT (Übergangsmodul) absolvieren.
Öffentliches Recht II & III (Grundrechte, Allgemeines Verwaltungsrecht, Öffentliches Verfahrensrecht)	15	erfüllt	Öffentliches Recht II (Allgemeines Verwaltungsrecht, Öffentliches Verfahrensrecht)	12	
		muss von Studierenden in der Übergangsregelung nicht erfüllt werden	Proseminar	3	
Handels- und Wirtschaftsrecht (Gesellschaftsrecht, Wettbewerbsrecht)	12	erfüllt	Handels- und Wirtschaftsrecht I (Gesellschaftsrecht)	12	
Wahlpflichtmodul Grundlagen	6	erfüllt	Wahlpflichtmodul Grundlagen	3	
2 Fallbearbeitungen Aufbaustufe	6	erfüllen	2 Fallbearbeitungen Aufbaustufe	6	
ZPR/SchKG	9	wird angerechnet als Wahlmodul		-	
Völkerrecht/Europarecht	6	erfüllt	Völkerrecht/Europarecht	9	
Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht	6	erfüllt	Internationales Privatrecht (BLaw)	6	
Wahlpflichtmodul Strafrecht	12	erfüllt	Strafrecht II (BT, Strafprozessrecht)	15	
Wahlpflichtmodul Zivil- und Zivilverfahrensrecht	9	erfüllt	Wahlpflichtmodul OR/ZGB	6	
Bachelorarbeit	6	erfüllt	Bachelorarbeit	6	
Steuerrecht	3	wird angerechnet als Wahlmodul		-	
Wahlmodule	6	werden angerechnet als	Wahlmodule	6	
					Zur Erfüllung der Anforderungen an den Studienabschluss ist während der Übergangsphase in Einzelfällen das Erbringen von insgesamt mehr als 180 ECTS Credits notwendig.

Anhang 5b (A5b)

Übergangstabelle Masterstudiengang

Module nach alter Ordnung	ECTS		Module nach neuer Ordnung bzw. Übergangsordnung	ECTS	Hinweise
Wahlpflichtmodule Grundlagen	12	werden angerechnet als	Wahlpflichtmodule Grundlagen	12	
Wahlpflichtmodul(e) Masterarbeit	12-30	erfüllt/erfüllen	Masterarbeit	12	
Wahlmodule	60	werden angerechnet als	Wahlmodule	36	
		vgl. Hinweise	Pflichtmodule	30	Pflichtmodule müssen von Studierenden in der Übergangsphase nicht erfüllt werden, sofern sie im FS 2021: - in einem Masterstudienprogramm eingeschrieben waren und bis Ende FS 2021 mindestens ein Mastermodul der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erfolgreich absolviert haben oder - im Bachelorstudiengang eingeschrieben waren und bis Beginn des HS 2021 an den Abschluss anrechenbare Studienleistungen im Umfang von 162 ECTS Credits sowie mindestens ein Mastermodul der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erfolgreich absolviert haben. Ist dies der Fall, werden in der Übergangsphase sämtliche erlangten ECTS Credits angerechnet. Dies gilt auch für Wahlmodule im Umfang von mehr als 36 ECTS Credits (max. 60) oder bei nach alter Ordnung verfasster/n Masterarbeit(en) im Umfang von bis zu 30 ECTS Credits (zusammen max. 78 ECTS Credits).
Total	90			90	

Anhang 5c (A5c)

Übergangstabelle Minor-Studienprogramm 30 ECTS Credits auf Bachelorstufe

Module nach alter Ordnung	ECTS		Module nach Übergangsordnung	ECTS	Hinweise
Einführung in die Rechtswissenschaft	3	erfüllt	Einführung in die Rechtswissenschaft	3	
Rechtsgeschichte	6	wird angerechnet als Wahlmodul			
Modul des Wahlpflichtpools I (Grundlagenmodule)	6	wird angerechnet als Wahlmodul			
Modul des Wahlpflichtpools II (Privatrecht I, Öffentliches Recht I, Strafrecht I)	15	wird angerechnet als Wahlmodul			
			div. Module	27	Es stehen sämtliche rechtswissenschaftlichen Module der Bachelorstufe zur Auswahl. Die Wiederholungsregeln für die Module richten sich nach der neuen Ordnung.
Total	30			30	

Anhang 5d (A5d)

Übergangstabelle Minor-Studienprogramm 60 ECTS Credits auf Bachelorstufe

Module nach alter Ordnung	ECTS		Module nach Übergangsordnung	ECTS	Hinweise
Einführung in die Rechtswissenschaft	3	erfüllt	Einführung in die Rechtswissenschaft	3	Neben der hier namentlich aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodulen stehen den Studierenden zum Erreichen der 60 ECTS Credits sämtliche rechtswissenschaftlichen Module der Bachelorstufe zur Verfügung. Die Wiederholungsregeln für die Module richten sich nach der neuen Ordnung.
Juristische Arbeitstechnik & Methodenlehre	6	erfüllt	Juristisches Arbeiten	3	
			Methodenlehre und Rechtstheorie	3	
			Fallbearbeitung	3	
Rechtsgeschichte	6	erfüllt	Rechtsgeschichte (BLaw)	6	Je nachdem, ob - das Modul Juristische Arbeitstechnik & Methodenlehre nach alter Ordnung (6 ECTS Credits) oder - die Module Juristisches Arbeiten, Methodenlehre und Rechtstheorie sowie die Fallbearbeitung nach neuer Ordnung (9 ECTS Credits) absolviert werden, sind 42 oder 45 weitere ECTS Credits zu erlangen.
Modul des Wahlpflichtpools II (Privatrecht I, Öffentliches Recht I, Strafrecht I)	15	wird angerechnet als Wahlmodul			
Wahlmodule	30	werden angerechnet als Wahlmodule			
			div. Module (vgl. Hinweise)	42-45	
Total	60			60	

Anhang 5e (A5e)

Übergangstabelle Minor-Studienprogramm 30 ECTS Credits auf Masterstufe

Module nach alter Ordnung	ECTS		Module nach neuer Ordnung bzw. Übergangsordnung	ECTS	Hinweise
Masterarbeit	6	werden angerechnet als	Wahlmodule	30	
Wahlmodule	24				
Total	30			30	

Anhang 5f (A5f)

Übergangstabelle Notariatsstudiengang

Module nach alter Ordnung	ECTS		Module nach neuer Ordnung bzw. Übergangsordnung	ECTS	Hinweise
		muss von Studierenden in der Übergangsregelung nicht erfüllt werden	Einführung in die Rechtswissenschaft	3	
Juristische Arbeitstechnik & Methodenlehre	6	erfüllt	Juristische Arbeitstechnik	1.5	Privatrecht II für Notariatsstudierende nach neuer Ordnung, Obligationenrecht BT (Übergangsmodul): Die Inhalte der Module Privatrecht I und II nach altem Recht werden nach neuem Recht auf drei Module aufgeteilt. Damit die erforderlichen Kompetenzen ohne inhaltliche Wiederholung erworben werden können, wird in der Übergangsphase zusätzlich zum «neuen» Modul Privatrecht II für Notariatsstudierende das Modul Obligationenrecht BT (Übergangsmodul) mit separater Prüfung angeboten.
			Fallbearbeitung 1	3	
Privatrecht I (OR AT, Personenrecht, Haftpflichtrecht)	15	erfüllt	Privatrecht I für Notariatsstudierende (Personenrecht)	4.5	
			Privatrecht II für Notariatsstudierende (OR)	13.5	
Privatrecht II (OR BT, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht)	18	erfüllt	Privatrecht III (Sachenrecht, Familienrecht, Erb-/Güterrecht)	16.5	
			Obligationenrecht BT (Übergangsmodul)	6	
Fallbearbeitung	3	erfüllt	Fallbearbeitung 2	3	
		muss von Studierenden in der Übergangsregelung nicht erfüllt werden	Proseminar	3	
Seminararbeit	6	wird als Wahlmodul angerechnet		-	
SchKG und/oder Konkursrecht	je 3	erfüllt/erfüllen	ZPO/SchKG (Schwerpunkt SchKG) für Notariatsstudierende	6	Studierenden, die nur eines der beiden Module nach alter Ordnung erfolgreich absolviert haben, haben die Möglichkeit, das Modul nach neuer Ordnung zu absolvieren. Ansonsten müssen sie ein anderes (zusätzliches) Modul absolvieren, um 90 ECTS Credits (oder mehr) zu erwerben (z.B. Proseminar).
Gesellschaftsrecht für Notariatsstudierende	6	erfüllt	Gesellschaftsrecht	6	
Immobiliarsachenrecht	6	erfüllt	Immobiliarsachenrecht	6	

Sanierungsrecht und Vertiefung im Konkursrecht	6	erfüllt	Sanierungsrecht und Vertiefung im Konkursrecht	6	
Güter- und Erbrecht vertieft	6	erfüllt	Güter- und Erbrecht vertieft	6	
Grundbuchrecht	6	erfüllt	Grundbuchrecht	6	
Notariatsrecht	6	erfüllt	Notariatsrecht	6	
					Zur Erfüllung der Anforderungen an den Studienabschluss ist in der Übergangsphase das Erbringen von insgesamt mehr als 90 ECTS Credits notwendig.